

Hinweise zum Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis

Allgemeine Hinweise

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Dabei können Sie uns unterstützen, wenn Sie einige Punkte beachten:

Nachfragen und Nachforderungen von Unterlagen verzögern die Bearbeitung enorm. Übersenden Sie daher bitte möglichst nur vollständige Anträge. Wichtig ist auch, dass Ihre Angaben deutlich und leserlich geschrieben sind. Ablesefehler führen zu fehlerhaften Führerscheinen, was sowohl für Sie als auch für uns unnötige Umstände und Mehrarbeit bedeutet. Sofern Sie die Möglichkeit haben, füllen Sie den Antrag mit Schreibmaschine oder, falls Sie sich den Antrag von unserer Homepage heruntergeladen haben, am Computer aus.

Leider kann es auch immer mal passieren, dass sich Ihre Lichtbilder vom vorgesehenen Klebefeld lösen. Die Lichtbilder finden sich i.d.R. zwar sofort wieder, leider können wir diese dann meist nicht zuordnen. Schreiben Sie daher bitte auf die Rückseite des Lichtbildes Ihren Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum.

Hinweis zur Datenspeicherung

Die Angaben in Ihrem Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis werden nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet. Die Führerscheinstelle bearbeitet Ihren Antrag und übermittelt Ihre Angaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im erforderlichen Umfang an das Zentrale Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die für die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten maßgeblichen Rechtsvorschriften können Sie auf Wunsch in der Führerscheinstelle der Straßenverkehrsbehörde einsehen. Ohne Ihre Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweis für den Umtausch von Führerscheinen, die nicht im Ennepe-Ruhr-Kreis ausgestellt wurden

Erst mit der Einführung der EU-Kartenführerscheine wurde in Deutschland ein Zentrales Fahrerlaubnisregister eingeführt. Alle ab dem 01.01.1999 erteilten Fahrerlaubnisse sind dort gespeichert. Ihr grauer oder rosa Papierführerschein ist dort nicht gespeichert. Diese „alten“ Führerscheine sind nur bei der Behörde gespeichert, die den Führerschein seinerzeit ausgestellt hat. Daher müssen wir zunächst die genauen Daten Ihres Führerscheines dort erfragen. Dies erübrigt sich jedoch, wenn Sie Ihrem Antrag eine vollständige Kopie Ihres jetzigen Führerscheines beifügen. Dadurch verkürzt sich die Bearbeitungszeit insgesamt und auch Ihres einzelnen Antrages.

Hinweise zur Klasse CE und Klasse T:

Mit einer alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 durften Sie theoretisch Fahrzeugkombinationen bestehen aus Zugfahrzeug und Anhänger mit einem zulässigem Gesamtgewicht (zGg) bis zu 18 to fahren. Mit der nun geltende Klasse C1E, die Sie als Inhaber der alten Klasse 3 auf jeden Fall und auch unbefristet erhalten, liegt diese Grenze bei nur noch 12 to. Im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten Sie bis zu Ihrem 50. Lebensjahr weiterhin das Recht Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigem Gesamtgewicht (zGg) bis zu 18 to fahren, sofern Sie dies beantragen. Sie erhalten dazu die Klasse CE mit der Auflage 79 ohne weitere Prüfung Ihres Gesundheitszustandes. Wenn Sie die entsprechenden Fahrzeuge auch über das 50. Lebensjahr hinaus fahren wollen, beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Ihrem 50. Geburtstag die Verlängerung. In diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen und augenärztlichen Gutachten erforderlich.

Die Klasse T beinhaltet bestimmte Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke auch eingesetzt werden, auch mit Anhänger.

In der alten Klasse 3 sind diese Fahrzeuge nicht enthalten. Im Rahmen der europäischen Regelungen zur Umstellung der Fahrerlaubnisse erhalten Sie diese Klasse jedoch zusätzlich, sofern Sie nachweisen (!) können, dass sie in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Hinweis zu Fragen nach dem Gesundheitszustand

Die Angaben zum Gesundheitszustand sind freiwillig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeantwortung und/oder falscher Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kosten entstehen können, welche von Ihnen zu tragen sind und sich die Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Abschluss der Prüfung der Kraftfahreignung verzögern kann. Die Fahrerlaubnisbehörde ist dabei berechtigt, ggf. die Beibringung ärztl. Zeugnisse oder Gutachten über die Kraftfahreignung anzuordnen, sofern Zweifel an der Kraftfahreignung bestehen.

Weitere Informationen

Sofern Sie weitere Fragen zum Umtausch Ihrer Fahrerlaubnis in einen EU-Kartenführerschein haben, können Sie sich jederzeit unter der Rufnummer 02336/93-0 an die Mitarbeiterinnen der Führerscheinstelle wenden.